GEMEINDE **STRENGELBACH**

lebendig - vielfältig - attraktiv

Botschaft zur Wintergemeindeversammlung

Mittwoch, 26. November 2025, 19.30 Uhr, alte Turnhalle

Einladung

Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Wir freuen uns, Sie zur Wintergemeindeversammlung einzuladen. Gerne unterbreiten wir Ihnen die Botschaft zu den folgenden

TRAKTANDEN

1. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 25. Juni 2025
2. Kreditabrechnung Strassen- und Werkleitungssanierung Breitbachstrasse/Feldgässli
3. Kreditabrechnung Umnutzung Kommandoposten Breitbach in öffentlichen Schutzraum
4. Kreditabrechnung Ersatzbeschaffung Pikettfahrzeug PIF
5. Erneuerung des Abfallreglements
6. Erweiterung Stellenplan «Stabstelle ICT Schule Strengelbach» mit 20 Stellenprozenten
7. Kreditbegehren Sanierung Friedhofgebäude von CHF 690'000.00
8. Zusatzkredit für die Werkleitungs- und Strassensanierung Aegerten-, Lerchen- und Meisenweg
9. Neues Benützungsreglement für Gemeindelokalitäten und Anlagen
10. Genehmigung Budget 2026 mit einem Steuerfuss von 103 %
11. Verschiedenes

Allgemeine Rechte der Stimmberechtigten

Aktenauflage

Die Akten zu den Traktanden liegen während 14 Tagen vor der Gemeindeversammlung (ab 12.11.2025) auf der Gemeindekanzlei, das Budget und die Kreditabrechnungen auf der Abteilung Finanzen, während den ordentlichen Bürozeiten zur Einsichtnahme auf. Die Unterlagen sind auch auf der Website der Gemeinde aufgeschaltet.

Vorlagen / Botschaften samt Anträgen

Gedruckte Exemplare können bei der Gemeindekanzlei bestellt werden. Sie haben auch die Möglichkeit sich für automatisierte Zustellung der gedruckten Botschaft zu registrieren. Wenden Sie sich dafür ebenfalls an die Gemeindekanzlei (062 746 03 10, kanzlei@strengelbach.ch).

Stimmrechtsausweis

Der Stimmrechtsausweis wurde gemeinsam mit den Abstimmungs- und Wahlunterlagen zugestellt. Dieser ist beim Eingang in das Versammlungslokal den Stimmenzählern abzugeben.

Abstimmungen

Abstimmungen werden in der Regel offen vorgenommen. Es entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit fällt der Gemeindeammann den Stichentscheid. Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Einladung zum Apéro

Im Anschluss an die Versammlung laden wir Sie gerne zu einem Apéro ein. Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme.

Ausstandspflicht

Die Ausstandspflicht ist für die Stimmberechtigten und die mit ihnen einschlägig Verwandten (Eltern, Ehegatte sowie Kinder mit ihren Ehegatten) dann gegeben, wenn am Verhandlungsgegenstand ein unmittelbares und persönliches Interesse besteht, das für die Betroffenen direkte und genau bestimmte, insbesondere finanzielle Folgen bewirkt. Diese Ausstandspflicht gilt auch für die eingetragenen Partnerschaften. Die Ausstandspflicht besteht nur für die eigentliche Abstimmung. An der Beratung des Geschäftes hingegen dürfen auch die Austrittspflichtigen teilnehmen.

Tonaufnahmen

Für die Erstellung des Protokolls werden von der Versammlung Tonaufnahmen gemacht. Diese werden nach Genehmigung des Protokolls gelöscht.

Antragsrecht

Zu den traktandierten Sachgeschäften können verschiedene Anträge gestellt werden (zum Beispiel Rückweisungs-, Änderungs- oder Gegenanträge; Anträge auf geheime Abstimmung). Ein Antrag ist nur zulässig, wenn er

- mit dem traktandierten Geschäft in einem sachlichen Zusammenhang steht;
- in der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung liegt;
- nicht rechtswidrig ist;
- tatsächlich durchführbar ist.

Mehrere Anträge werden in dem vom Vorsitzenden gewählten Verfahren zur Abstimmung gebracht.

Vorschlagsrecht

Jede stimmberechtigte Person ist befugt, der Versammlung unter dem Traktandum «Verschiedenes» die Überweisung eines neuen

Gegenstandes, der in der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung liegt, an den Gemeinderat zum Bericht und Antrag vorzuschlagen.

Stimmt die Versammlung der Überweisung des Vorschlages zu, muss ihn der Gemeinderat entgegennehmen, prüfen und nach Möglichkeit an der nächsten Versammlung traktandieren. Ist dies nicht möglich, so sind die Gründe darzulegen.

Anfragerecht

Jede stimmberechtigte Person kann an der Versammlung unter dem Traktandum «Verschiedenes» allgemeine Anfragen zur Tätigkeit des Gemeinderats und des Gemeindepersonals stellen. Die Fragen werden nach Möglichkeit sofort oder dann an einer nächsten Versammlung beantwortet.

Fakultatives Referendum

Die Gemeindeversammlung entscheidet über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die beschliessende Mehrheit wenigstens einen Fünftel der Stimmberechtigten ausmacht. Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Zehntel der Stimmberechtigten innert 30 Tagen gerechnet ab Publikation der Beschlüsse im amtlichen Publikationsorgan schriftlich verlangt wird.

Traktandum 1

Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 25. Juni 2025

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 25. Juni 2025 wiedergibt sinngemäss die Verhandlungen der Versammlung. Die verschiedenen Abstimmungsergebnisse sind vollständig dokumentiert.

Antrag

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 25. Juni 2025 sei zu genehmigen.

Traktandum 2

Kreditabrechnung Strassen- und Werkleitungssanierung Breitbachstrasse/Feldgässli

Ausgangslage

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 27.10.2021 genehmigte den Verpflichtungskredit von CHF 1’610'329.00.für die Strassen- und Werkleitungssanierung Breitbachstrasse/Feldgässli.

Kreditabrechnung

Kreditabrechnung Strasse + Öffentliche Beleuchtung (inkl. MwSt.)

Verpflichtungskredit	CHF	906'822.00
Bruttoanlagekosten	CHF	744'543.50
Kreditunterschreitung	CHF	-162'278.50

Abweichungserläuterungen:

- Sehr preiswerte Vergabe an Bauunternehmer (grösster Kostenträger)
- Tiefere Bauleitungskosten und optimierte Ausführung

Kreditabrechnung Wasser (inkl. MwSt.)

Verpflichtungskredit	CHF	458’190.00
Bruttoanlagekosten	CHF	293'561.65
Kreditunterschreitung	CHF	- 164'628.35

Abweichungserläuterungen:

- Sehr preiswerte Vergabe an Bauunternehmer (grösster Kostenträger)
- Tiefere Bauleitungskosten und optimierte Ausführung

Kreditabrechnung Abwasser (inkl. MwSt.)

Verpflichtungskredit	CHF	245'317.00
Bruttoanlagekosten	CHF	212'395.15
Kreditunterschreitung	CHF	- 32'921.85

Abweichungserläuterungen:

- Reserven wurden nicht benötigt
- Tiefere Bauleitungskosten

Antrag

Die Kreditabrechnung Strassen- und Werkleitungssanierung Breitbachstrasse/Feldgässli sei zu genehmigen.

Traktandum 3

Kreditabrechnung Umnutzung Kommandoposten Breitbach in öffentlichen Schutzraum

Ausgangslage

Die Gemeindeversammlung vom 27.10.2021 genehmigte den Verpflichtungskredit für die für die Umnutzung Kommandoposten Breitbach in öffentlichen Schutzraum von CHF 175'000.00.

Kreditabrechnung

Verpflichtungskredit (inkl. MwSt.)	CHF	175'000.00
Ausgaben total	CHF	190'459.30
Zzgl. bezogene Vorsteuern	CHF	0.00
Bruttoanlagekosten	CHF	190'459.30
Kreditüberschreitung	**CHF**	**15'459.30**

Nettoinvestition

Bruttoanlagekosten	CHF	190'459.30
./. Einnahmen (Ersatzbeiträge Kanton)	CHF	153'975.00
Nettoinvestition (inkl. MwSt.)	**CHF**	**36'484.30**

Abweichungserläuterungen:

- Zusätzliche Malerarbeiten
- Mehraufwand Demontagearbeiten/Rückbau Baumeister
- Demontage Notstromaggregat
- Zusätzliche Leitungswinkel
- Höherer Unterhaltsbedarf Belüftungsgerät
- Höhere Transportkosten
- Zusätzliche Trockenklosett-Ausrüstung

Antrag

Die Kreditabrechnung für die Umnutzung des Kommandoposten Breitbach in einen öffentlichen Schutzraum sei zu genehmigen.

Traktandum 4

Kreditabrechnung Ersatzbeschaffung Pikettfahrzeug (PIF)

Ausgangslage

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 21.06.2023 genehmigte den Verpflichtungskredit für die Neubeschaffung eines Pionierfahrzeugs PIF von CHF 400’'000.00 und Materialbeschaffung für das PIF von CHF 17'000.00.

Kreditabrechnung

Verpflichtungskredit (inkl. MwSt.)	CHF	400'000.00
Bruttoanlagekosten	CHF	428'108.70
Kreditüberschreitung	**CHF**	**28'108.70**

Abweichungserläuterungen:

Die Ausführung des Fahrzeuges in dem Zustand, so dass es die Anforderungen eines Pikettfahrzeug erfüllen kann, verursachte aus Kreditsicht höhere Kosten. Brutto betrachtet liegt eine Kreditüberschreitung vor. Das alte Fahrzeug konnte jedoch dank Eigeninitiative der Feuerwehr zu einem höheren Preis (CHF 25'000.00 statt CHF 22'000.00) verkauft werden. Der Verkaufserlös des alten Fahrzeuges darf rechtlich betrachtet nicht in den Kredit gerechnet werden. Netto gesehen resultieren für die Einwohnergemeinde nicht Mehrkosten. Dank Eigenleistungen (z.B. Beschriftung selbst vorgenommen, Selbstabholung des Fahrzeuges) konnte die Kostenüberschreitung im Rahmen gehalten werden.

Kreditabrechnung Materialbeschaffung (inkl. Mwst):

Verpflichtungskredit	CHF	17'000.00
Bruttoanlagekosten	CHF	16'526.25
Kreditunterschreitung	**CHF**	**-473.75**

Antrag

Die Kreditabrechnungen für die Neubeschaffung eins Pionierfahrzeugs PIF und Materialbeschaffung seien zu genehmigen.

Traktandum 5

Erneuerung Abfallreglement

Das Wesentliche in Kürze

Das 35-jährige Abfallreglement soll durch ein neues, zeitgemässes Abfallreglement ersetzt werden. Das neue Reglement wurde vom Gemeinderat überarbeitet, nachdem von der Gemeindeversammlung vom 25. Juni 2025 der Auftrag zur Sicherstellung einer kommunalen Sammelstelle innerhalb des Gemeindegebietes erteilt wurde.

Die Anpassungen sind im Alltag nicht feststellbar. Integriert wurde der Auftrag zur Sicherstellung einer Sammelstelle innerhalb des Gemeindegebietes. Die Finanzierungsart (Grundgebühr und mengenabhängige Tarife) bleibt unverändert. Die Gebühren bleiben verursachergerecht und decken die Kosten für die Abfallbewirtschaftung.

Ausgangslage

Das aktuell gültige Abfallreglement stammt aus dem Jahr 1990 und wurde 2004 einer Teilrevision unterzogen.

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 25. Juni 2025 beauftragte den Gemeinderat das Abfallreglement betreffend einer kommunalen Sammelstelle innerhalb des Gemeindegebietes anzupassen.

Finanzierung der Abfallentsorgung

Die Abfallbewirtschaftung der Gemeinde wird als Spezialfinanzierung geführt. Das heisst, sie finanziert sich vollständig aus den folgenden Einnahmen / Gebühren und nicht aus Steuergeldern:

Grundgebühr:
Deckt den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Verzinsung und Abschreibung von gemeindeeigenen Abfallanlagen (z. B. Sammelstellen). Diese wird pro Wohneinheit und pro Dienstleistungs- / Gewerbe-/ Industriebetrieb erhoben und muss auch bezahlt werden, wenn keine oder nicht alle Abfalldienstleistungen der Gemeinde beansprucht werden.

Verkauf Kehrichtsäcke / Kleinsperrgutmarken / Container-Plomben / Grüngut-Vignetten und Grüngut-Einzelmarken decken vor allem die Kosten für den Transport und die Entsorgung.

Was ändert sich wesentlich:

Das aktuelle Reglement ist insgesamt veraltet und muss an heutige Anforderungen angepasst werden. Der Gemeinderat hat deshalb ein vollständig neues Reglement erarbeitet. Das neue Abfallreglement basiert auf dem Musterreglement des Kantons Aargau und wurde auf die Bedürfnisse der Gemeinde Strengelbach zugeschnitten.

Wesentliche Neuerungen:

- Neu ist festgeschrieben, dass innerhalb des Gemeindegebietes eine Sammelstelle für verschiedene Abfälle bestehen muss. Der Gemeinderat kann nach den neuesten ökologischen und ökonomischen Erkenntnissen das Angebot bei den Sammelstellen ergänzen oder reduzieren.
- Das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen ist in Wohn- und Gewerbezonen generell verboten. So ist auch bspw. ein Weihnachtsbaumverbrennen nicht mehr gestattet. Der Gemeinderat besitzt keinen Ermessensspielraum, um die kantonale Regelung zu umgehen.
- Die Pflicht für einen Häckseldienstangebot wird aufgehoben (Kann-Formulierung).

- Hinweis zum Umgang mit invasiven Pflanzen und ein Verbot für das Freisetzen, Deponieren oder Zwischenlagern von invasiven Neophyten oder ihren Bestandteilen auf dem ganzen Gemeindegebiet.
- Bei der Finanzierung ändert sich grundsätzlich nichts. Es werden lediglich Präzisierungen und das Verursacherprinzip festgehalten.
- Unternehmen wie z. B. Einkaufsläden und Take-away Betriebe haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen.
- Verschiedene redaktionelle Anpassungen und Ergänzungen.

Genehmigung durch den Preisüberwacher

Da die Gemeinde ein Monopol in der Abfallentsorgung hat, wurde das neue Abfallreglement dem Preisüberwacher vorgelegt. Dieser hat keine Einwände erhoben und auf eine vertiefte Prüfung und die Abgabe einer formellen Stellungnahme verzichtet.

Fazit

Das neue Abfallreglement gewährleistet eine verursachergerechte, kostendeckende Abfallbewirtschaftung und berücksichtigt die Bedürfnisse der Bevölkerung wie u.a. die Pflicht, eine gemeindeinterne Sammelstelle anzubieten.

Antrag

Das neue Abfallreglement sei zu genehmigen und per 1. Januar 2026 in Kraft zu setzen.

Traktandum 6

Erweiterung Stellenplan «Stabstelle ICT Schule Strengelbach» mit 20-Stellenprozenten

Das Wesentliche in Kürze

Die Anforderungen an die Personalführung, die Heterogenität der Lehrpersonen und Schülerinnen und Schüler, Erwartungshaltung der Erziehungsberechtigten fordern die Schulleitung zunehmend. Und auch die IT-Fragen werden aufgrund der zunehmenden Mediennutzung umfassender und zahlreicher. Muss dies mit den bestehenden Schulleitungspensen gemäss Zusprechung Kanton von 130 % erfüllt werden, wird ein Bereich darunter leiden. Dies gilt es zu verhindern. Eine Auslagerung entbindet die Schulleitung nicht, gewisse Führungs- und Entwicklungsentwicklungsthemen zu führen.

Ausgangslage

Die Herausforderungen an die Volksschule sind riesig. Neben der Digitalisierung bestehen zahlreiche weitere Themenfelder, welche die Schulleitung neben dem Alltagsgeschäft bearbeiten muss. Für unsere Schule stehen die folgenden Handlungsfelder im Vordergrund:

- Gesunde Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Fachkräftemangel
- Mangelnde Deutschkenntnisse
- Erziehungsleistung der Eltern
- Integrative Beschulung
- Psychosoziale Auffälligkeiten bei Kindern und Jugendlichen
- Digitalisierung der Gesellschaft, Ausbalancierung von analogem und digitalem Lernen

Es ist beim BKS anerkannt, dass für die Bewältigung dieser zahlreichen Herausforderungen die aktuellen Pensen der Schulleitung nicht ausreichen. Der Umfang und die Verteilung der Schulleitungsressourcen werden zwischen 2025 bis 2027 überprüft und politisch zur Diskussion gestellt.

Weshalb eine neue Stelle?

Die zahlreichen Aufgabenbereiche Schulinformatik auf der Ebene Schulleitung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- IT-Management: ca. 20h pro Jahr
- Koordination des externen technischen IT-Supports: ca. 80h pro Jahr
- Koordination des pädagogischen Umsetzung Medien und Informatik: ca. 20h pro Jahr
- Planung und Umsetzung von IT-Projekten: variiert zwischen ca. 10h – 100h pro Jahr

Die Kosten für den technischen Support gehen zu Lasten der Gemeinden. Die Ressourcen für den pädagogischen Support müssen aus dem vorhandenen Pensenpool der Schule bezogen werden.

Die Planung und Umsetzung von IT-Projekten sind sehr unterschiedlich. Immer wieder kommt es vor, dass Hardware kurzfristig ersetzt oder repariert werden muss. Im Tagesgeschäft kann die Schulleitung diese kurzfristigen Einsätze nicht übernehmen, da die Priorität auf der Aufrechterhaltung des Unterrichts gelegt werden muss.

Die Anforderungen an die Personalführung, die Heterogenität der Lehrpersonen und Schülerinnen und Schüler, Erwartungshaltung der Erziehungs-berechtigten fordern die Schulleitung zunehmend. Und auch die IT-Fragen werden aufgrund der zunehmenden Mediennutzung umfassender und zahlreicher. Muss dies mit den bestehenden Schulleitungspensen gemäss Zusprechung Kanton von 130 % erfüllt werden, wird ein Bereich

darunter leiden. Dies gilt es zu verhindern. Eine Auslagerung entbindet die Schulleitung nicht, gewisse Führungs- und Entwicklungsentwicklungsthemen zu führen.

Die Nachteile einer Auslagerung sehen aber wie folgt aus:

- Stundenansatz externer Dienstleistersind wesentlich höher als eine interne Lösung (Ca. CHF 125 – 180.00/Std.).
- Planung und Management vor Ort fehlt und führt mit externen Dienstleistern zu Verzögerungen.
- Im Tagesgeschäft kann die Schulleitung diese kurzfristigen Einsätze nicht übernehmen, da die Priorität auf der Aufrechterhaltung des Unterrichts gelegt werden muss.

Antrag

Ab 01.01.2026 sei ein Zusatzpensum für die Schulleitung zu bewilligen im Umfang von 20 Stellenprozenten (Stabsstelle, Funktion Schulleitung ohne Personalverantwortung).

Traktandum 7

Kreditbegehren für die Sanierung des Friedhofgebäudes von CHF 690'000.00

Das Wesentliche in Kürze

Das bestehende Friedhofsgebäude aus dem Jahr 1965 soll umfassend saniert werden. Ziel dieser Sanierung ist eine umfassende Sanierung und Modernisierung des Gebäudes und vor allem wieder eine Atmosphäre, die einem Raum der Trauer würdig ist. Dafür ist ein Baukredit von CHF 690'000.00 (inkl. MwSt.) notwendig.

Ausgangslage

Das Friedhofgebäude mit den 3 Aufbahrungsräumen wurde im Jahre 1965 erstellt. In den vergangenen 40 Jahren wurden praktisch keine Unterhaltsarbeiten gemacht. Im Jahr 2007 wurden Unterhaltsarbeiten durchgeführt (Ersatz Kühlanlagen, Malerarbeiten, Dacharbeiten).

Eine Kontrolle und Überprüfung des Gebäudes hat ergeben, dass verschiedene Mängel behoben werden müssen, damit keine Schäden an der Gebäudekonstruktion entstehen.

Was ist das Ziel der Sanierung?

Ziel dieser Sanierung ist eine umfassende Sanierung und Modernisierung des Gebäudes und vor allem wieder eine Atmosphäre, die einem Raum der Trauer würdig ist.

Was für Sanierungsarbeiten sind vorgesehen?

Das Kupferdach ist undicht. Die Dachrinnenheizung ist defekt und nicht mehr zweckmässig. Im öffentlichen Bereich sind Malerarbeiten nötig. Die Kühlanlagen für die Katafalken sind zu erneuern.

Im Technikbereich müssen die Elektroinstallationen und die sanitären Installationen ersetzt werden. Um eine würdige Atmosphäre zu erreichen, werden die Aufbahrungsräume optisch aufgewertet und neu angeordnet.

Kostenübersicht

Kostenzusammenstellung in CHF

Vorbereitungsarbeiten	25'000.00
(inkl. Analyse Altlasten)	
Dachdeckerarbeiten	193'500.00
(inkl. PV-Anlage)	
Heizung/Lüftung/Klima	128'000.00
(inkl. Katafalke)	
Schreiner (inkl. Montagebau in Holz)	60’000.00
Elektroinstallationen	33'000.00
Sanitärinstallation	27’500.00
Restliche Arbeiten (Baumeister, Steinarbeiten, Fenster, Abdichtungen, Gipser, Malerarbeiten, Bodenbeläge, Schliessanlage, Baureinigung)	152'000.00
Planung, Beratung (inkl. Fachplaner)	71'000.00
Total (inkl. MwSt)	**690'000.00**

(Genauigkeit +/- 10 %)

Antrag

Für die Sanierung des Friedhofgebäudes sei ein Baukredit von CHF 690’000 (inkl. MwSt) zu bewilligen.

Traktandum 8

Zusatzkredit für die Werkleitungs- und Strassensanierung Aegerten-, Lerchen- und Meisenweg

Das Wesentliche in Kürze

Die Gemeindeversammlung vom 20. August 2020 hat einen Gesamtkredit von CHF 560'000.00 für die Werkleitungs- und Strassensanierung Aegerten-, Meisen- und Lerchenweg östlicher Teil (Parzelle 1465) bewilligt. Aufgrund der langen Verhandlungsphase für die Strassenübernahme bis Ende 2024 wurde eine Projektüberprüfung vorgenommen. Dabei hat sich gezeigt, dass der bewilligte aufgrund der Bauteuerung, des verschlechterten Strassenzustandes und nicht berücksichtigten Arbeiten nicht ausreicht. Es wird ein Zusatzkredit von CHF 467'660.00 notwendig.

Ausgangslage

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 12.08.2020 hat für die Werkleitungs- und Strassenbelagssanierung folgenden Verpflichtungskredite bewilligt:

Beschluss 1

Für die Sanierung der Werkleitungen und die Strassensanierung Aegertenweg, Meisenweg und Lerchenweg östlicher Teil (Parzelle 1465) seien folgende Bruttokredite zu genehmigen:

Kredite (inkl. 7.7 % MwSt.)

- *Strassensanierung*	*CHF 302‘840.00*
- *Kanalisationsleitungen*	*CHF 105‘000.00*
- *Trinkwasserleitung*	*CHF 153‘000.00*
- *Total*	*560‘840.00*

(Genauigkeit +/- 10 %)

Beschluss 2

Für die Sanierung Lerchenweg West (Parzelle 1337) sei folgender Bruttokredit zu genehmigen, unter Vorbehalt einer Kostenbeteiligung von 50 % durch die Eigentümer:

Kredit (inkl. 7.7 % MwSt.)

- *Strassensanierung* *CHF 54'500.00*

(Genauigkeit +/- 10 %)

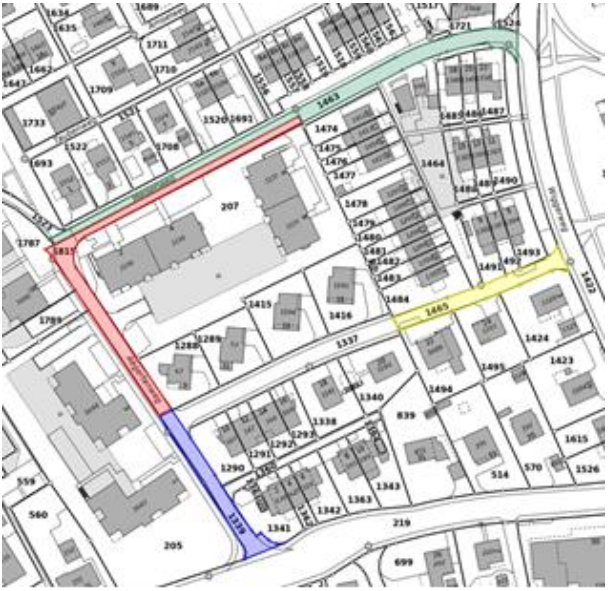

Warum ist die Sanierung noch nicht erfolgt?

Im Anschluss an die Gemeindeversammlung vom 12.08.2020 hat der Gemeinderat viele Anstrengungen unternommen, um mit der Eigentümerschaft diese Strassenübernahmen und anschliessend die Sanierung vollziehen zu können.

Die Eigentümerschaft hat sich lange gar nicht auf Vertragsentwürfe reagiert und zu Beginn gegen eine kostenlose Abtretung gewehrt. Erst am 12. Dezember 2023 konnten die Verträge für

die Strassenübernahme Aegerten-/Meisenweg unterzeichnet werden (Parzellen 1815 und 1339).

Nach wie vor ist die Eigentümerschaft nicht bereit, die Parzelle 1337, Lerchenweg West, gegen eine Bezahlung von CHF 27'250.00 (50 %) an die Gemeinde abzutreten. Auch die Anstösser an diese Parzelle haben erfolglos versucht, den Eigentümer für die Abtretung zu gewinnen.

Aufgrund der langen Verhandlungsdauer wurde abgeklärt, ob der genehmigte Kredit noch reicht, oder ob ein Zusatzkredit notwendig wird.

Die Abklärungen haben ergeben, dass der Strassenzustand inzwischen so abgebaut hat, dass der bewilligte Kredit deutlich nicht mehr ausreicht. Zudem wurde festgestellt, dass weder Kosten für die Kanalisations- noch für die Wasserleitungen im Meisen- und Lerchenweg eingerechnet wurden (nur Grabarbeiten). Die dargelegten Zahlen waren nicht komplett.

Der Gemeinderat hatte lange den Vorteil gesehen, wenn alle Sanierungen zeitgleich erfolgen könnten (wirtschaftlicher). Schlussendlich kann jetzt aber nicht mehr länger zugewartet werden. Der Aegerten- und Meisenweg ist in einem desolaten Zustand und die Unfallgefahren zu hoch. Zudem besteht kein öffentliches Intereses beim Lerchenweg West (Parzelle 1337), welcher die Funktion einer reinen Feinerschliessung für die Anstösser ausübt.

Der ursprünglich genehmigte Kredit im Bereich Abwasser ist ausreichend und wird nicht angepasst.

Warum ein Zusatzkredit?

Werk	bewilligte Kredite	Neubeurteilung	Differenz
Strassen [1]	302'840	658'480	+ 355'640
Wasser [2]	153'000	238'431	+ 85'431
Lerchenweg West	54'500	78'574	+ 24'074
Total	**615'340**	**1'046'970**	**+ 465'145**

[1] Inkl. öffentliche Beleuchtung, Notariatskosten CHF 7'000.00 (bereits angefallen) + CHF 4'000.00 (Notariatskosten Lerchenweg West)

[2] waren nur Grabarbeiten und Sanierung im Aegertenweg gerechnet.

Die Gründe für die veranschlagten Mehrkosten von CHF 465'145.00 sind im Wesentlichen:

- Ursprungsofferte datiert vom Oktober 2019, Preise bestätigt am 07.07.2023
- Bauteuerung seit Corona und Weltwirtschaftslage
- Erhöhung MwSt.
- Strassenübernahme erst Ende 2023 vollzogen
- Nichtkalkulierung Kanalisation und Wasserleitungen im Meisen-/Lerchenweg
- Es wurde nur ein kleiner Teil der Randabschlüsse in die Offerte eingerechnet zum Ersetzen. Heute 5 Jahre später, sind die «noch» guten Randsteine ebenfalls nicht mehr in einem guten Zustand und wurden jetzt in die Offerte neu eingerechnet (alles Granit statt Porphyr)
- Die Gesamtkosten für die Wasserleitungssanierung (ohne Grabarbeiten) betragen CHF 111'980.30.
- Vollständig neue Randabschlüsse anstelle Teilsanierungen aufgrund verschlechterter Zustände.

Antrag

Für die Strassen- und Werkleitungssanierung auf dem Aegerten-, Meisen- und Lerchenweg seien folgende Zusatzkredite zu bewilligen:

1.	*Strassenbereich*	*CHF*	*357'160.00*
2.	*Wasserbereich*	*CHF*	*86'000.00*
3.	*Bereich Lerchenweg West*	*CHF*	*24'500.00*

Traktandum 9

Neues Benützungsreglement für Gemeindelokalitäten und Anlagen

Das Wesentliche in Kürze

Das geltende Reglement ist nicht mehr zeitgemäss und muss den neuen Gegebenheiten angepasst werden. Neu wurden alle Gemeinderäumlichkeiten erfasst und die einzelnen Regelungen präzisiert.

Ausgangslage

Das aktuelle Benützungsreglement für Gemeindelokalitäten und Anlagen stammt aus dem Jahr 2015. Das geltende Reglement enthält Lücken, ist nicht mehr zeitgemäss und muss den neuen Gegebenheiten angepasst werden.

Wesentliche Änderungen

Das neue Reglement enthält verschiedene Inhaltsänderungen und Präzisierungen.

Wesentliche Neuerungen:

- Erweiterung auf weitere Räumlichkeiten (Kommandoposten Breitbach, Notunterkunft Sägetstrasse, Singsaal, usw.) und Anlagen
- Verrechnung Mietkosten bei kurzfristigen Absagen und Zusatzkosten bei erhöhtem Reinigungsaufwand
- Sicherheitsdispositiv-Pflicht bei grösseren Anlässen
- Kurzfristige Absagen bei zweckfremden Anlässen durch Gemeinderat, Polizei oder Geschäftsleitung
- Gebührenpflicht für regelmässige Nutzung durch Ortsvereine für weitere Räumlichkeiten und Anlagen
- Gebühren sind unverändert, teilweise auf andere Objekte erweitert worden

Vernehmlassung

Der Reglementsentwurf wurde den Ortsparteien und Vereinen zur Vernehmlassung unterbreitet. Die verschiedenen Rückmeldungen sind bei der Überarbeitung durch die Betriebskommission und den Gemeinderat eingeflossen.

Antrag

Das neue Benützungsreglement für Gemeindelokalitäten und Anlagen sei zu genehmigen und per 1. Januar 2026 in Kraft zu setzen.

Traktandum 10

Genehmigung Budget 2026 mit einem Steuerfuss von 103 %

Das Wesentliche in Kürze

Mit einem gleichbleibenden Steuerfuss von 103 % resultiert ein Verlust von CHF 1’221’930.00. Das Budget 2026 ist gegenüber dem Budget 2025 um rund CHF 1’100‘000.00 schlechter. Mehr Restkosten für den Pflegebereich sowie weniger hoch erwartete Steuereinnahmen zeichnen sich für den höheren Verlust verantwortlich.

Ausgangslage

Das vorliegende Budget 2026 weist bei gleichbleibendem Steuerfuss von 103 % einen Verlust von CHF 1'221’930 aus. Dieser Verlust kann aufgrund der früheren Ergebnisse noch als vertretbar beurteilt werden.

Ausgaben

Die Ausgabenseite bringt gebundene Mehrkosten u. a. beim Personal (Stabstelle ICT Schule) und Restkosten Pflege. Auch im Bereich der Liegenschaften (Umrüstung Beleuchtung, Unterhaltsarbeiten), Sozialausgaben und Restkosten Heime und Werkstätten sind Anstiege anzunehmen.

Einnahmen

Auf der Einnahmenseite rechnet der Gemeinderat mit tieferen Steuereinnahmen als im Budget 2025 bei den natürlichen Personen, die Erwartungen konnten nicht erreicht werden. Die Steuereinnahmen der juristischen Personen werden ebenfalls tiefer erwartet, zumal sich die Prognose des Kantons nicht immer auf die Situation der Gemeinde Strengelbach projizieren liess.

Nettoinvestitionen

Die Nettoinvestitionen betragen CHF 1'602’000.00. Diese können nicht vollständig aus eigenen Mitteln finanziert werden (Selbstfinanzierung CHF -85'084.00), was zu einem Finanzierungsfehlbetrag von CHF -1'687’084.00 führt. Bezüglich Verschuldung / Möglichkeit für neue Investitionen werden die empfohlenen Parameter eingehalten.

Planjahre

In den Planjahren 2027 bis 2028 werden weiterhin negative Gesamtergebnisse erwartet.

Dem Gemeinderat ist wichtig, dass der Steuersatz in den nächsten Jahren sich nicht jedes Jahr verändert. Die anzunehmenden negativen Abschlüsse und die zu erwartenden Gebäudeinvestitionen (Heizung Gemeindeliegenschaften, Friedhofgebäude, Schulgebäude usw.) werden jedoch den Gemeinderat mittelfristig an eine Erhöhung heranführen.

Antrag

Das Budget 2026 sei mit einem gleichbleibenden Steuerfuss von 103 % zu genehmigen

Bericht Einwohnerfinanzkommission

1. Zielsetzung

- Einhaltung Grundsätze sowie Plausibilität Erläuterungen
- Verbesserter Informationsfluss Spitex Region Zofingen
- Prüfung der Konsistenz des aktuellen Standes der Gebäudeanalyse und deren Bausteine im Kontext von Budgetposten und der Finanzplanung
- Detaillierte Überprüfung der Budgetposten mit den Offerten und ihrer Verhältnismässigkeit.

2. Resultat

Die Fiko hat vorschriftsgemäss das Budget 2026 auf die Einhaltung der Grundsätze, die Plausibilität bzw. Erläuterungen stichprobenweise überprüft/analysiert. Die Konjunkturdaten sind der aktuellen Lage mit den steigenden Preisen angepasst. Für Details zur Revision verweist die Fiko auf den Erläuterungsbericht.

Die Fiko nahm auf den Abweichungen Budget zu Abschluss Erfolgsrechnung 2023/24 und einem Steuerfuss von 103% (einer der tiefsten in der Region) und den unterschiedlichen Teuerungsannahmen mit Erfahrungswerten eine Überprüfung vor.

Die Überprüfung der Budgetposten mit den Offerten hat Abweichungen ergeben, welche jedoch im Austausch zwischen FiKo und Gemeinde begründet werden konnten. Die FiKo empfiehlt bei den entsprechenden Budgetposten ein Zusammenfassendes Deckblatt.

Der budgetierte Verlust im Jahr 2026 beträgt gerundet CHF 1’222'000. Gemäss §88g des Gemeindegesetzes muss das kumulierte Ergebnis mittelfristig (7 Jahre) ausgeglichen sein. Der

Gemeinderat bestätigte bereits im Vorjahr, dass hierfür ein moderater Verlust in den nächsten Jahren zum Abbau der Eigenmittel in Kauf genommen wird. Der Aufgaben- und Finanzplan 2026-2035 liegt zum aktuellen Zeitpunkt der FIKO noch nicht vor, wobei die Finanzstrategie nach wie vor aktuell ist. Der Steuerfuss von 103% wird nach wie vor bis zu einer grösseren Investition (z.B. aus der Gebäudestrategie resultierend) nicht erhöht.

Bei der Spitex Region Zofingen hat die neue Zusammensetzung der Geschäftsleitung / Verwaltungsrat mit der vorliegenden Strategie zur Kostenoptimierung einen ersten Schritt zur Konsolidierung der Kosten gemacht. Die Ausgaben sind erstmals seit dem Start der Spitex Region Zofingen gesunken, was sich jetzt auch im Budget 2026 auch auswirkt.

3. Antrag Fiko

Die Fiko beantragt der Einwohngemeindeversammlung, das Budget 2026 mit einem Gemeindesteuerfuss 103% zu genehmigen.

4. Dank

Die Fiko dankt dem Gemeinderat sowie der Verwaltung für die Zusammenarbeit und ihren Einsatz zugunsten der Einwohner/-innen von Strengelbach.

Traktandum 11

Verschiedenes und Umfrage

Unter dem Traktandum können Anträge zu einem Gegenstand, dessen Behandlung in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fällt, nur beraten oder im Sinne einer Überweisung an den Gemeinderat für erheblich erklärt werden.

Der Gemeinderat kann unter diesem Traktandum zu aktuellen Themen, Anlässen oder anderen Angelegenheiten informieren.